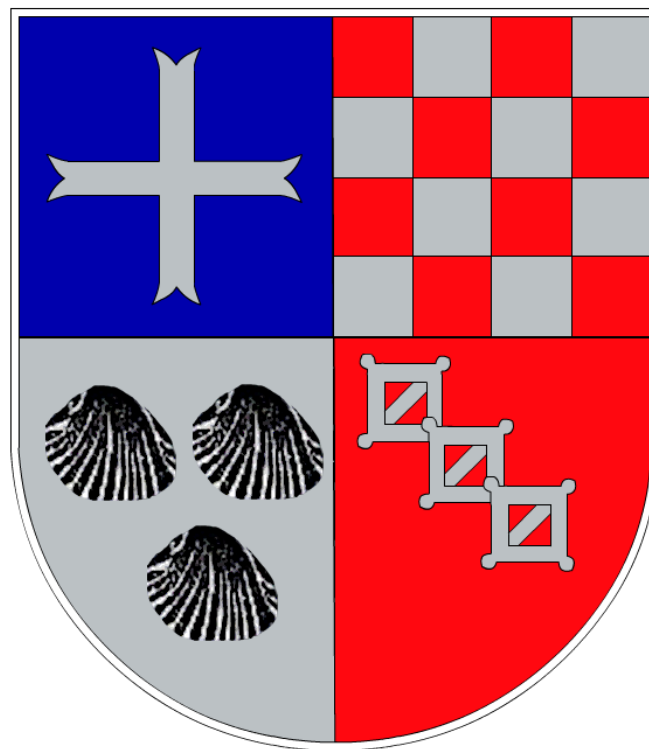


Energiesparrichtlinie der Ortsgemeinde Dommershausen

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dommershausen hat am 16. Dezember 2021 nachfolgende Richtlinie beschlossen:



§ 1

Zweck der Förderung

Die Ortsgemeinde Dommershausen hat sich zum Ziel gesetzt, den Energieverbrauch in der Ortsgemeinde zu senken. Dieses Ziel dient dazu, wertvolle Ressourcen zu schonen und die Umwelt von klimaschädlichen Emissionen zu entlasten. Der Bürger soll bei der Umsetzung dieses Ziels von der Ortsgemeinde aktiv unterstützt werden. Um die Energiesparrichtlinie auch finanziell umzusetzen, sollen Teile der Pachteinnahmen der Windenergieanlagen auf gemeindeeigenen Flächen verwendet werden.

Die Ortsgemeinde Dommershausen fördert die in § 2 genannten energetischen Maßnahmen an Gebäuden und in Wohnungen in der Ortsgemeinde.

§ 2

Förderumfang

(1) Gefördert wird,

1. die Durchführung einer Energieberatung durch ein anerkanntes Institut (z.B. Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.) sowohl für Mieter als auch für Eigentümer von Wohnraum
2. die Beschaffung folgender neuer Elektrogeräte (weiße Ware):
 - a. Kühlschrank, Kühl-/Gefrier-Kombinationsgerät
 - b. Gefrierschrank oder Gefriertruhe
 - c. Waschmaschine
 - d. Wäschetrockner/Wasch-Trocken-Kombination
 - e. Geschirrspüler
3. die Ersatzanschaffung von hocheffizienten Heizungsumwälzpumpen der Effizienzklasse A
4. der hydraulische Abgleich der bestehenden Heizungsanlage
5. der fachgerechte Austausch von Fenstern und Haustüren nach der gültigen Energiesparverordnung (EnEF)
6. die Installation von thermischen Solaranlagen für die Brauchwasserbereitung und/oder zur Heizungsunterstützung
7. die Installation eines Holzvergaser-, Hackschnitzel- und Pellet-Heizkessels als Zentralheizung, Wärmepumpe / Wärmetauscher
8. Die Neuinstallationen von Photovoltaikanlagen auf Dächern / Wände zum Zwecke des Eigenverbrauchs und der Netzeinspeisung.

9. Die Installation von Speichersystemen für selbst erzeugten Strom zum überwiegenden Zweck des Eigenverbrauchs.
10. Die Neuanschaffung einer Mini-Photovoltaik-Anlage. (sog. Balkonkraftwerke)
11. Die Neuanschaffung eines Elektro-Handrasenmähers / Rasenroboter.

§ 3

Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt für die Förderung nach § 2 Abs.1 Nr. 1, 2, 10 und 11 sind alle natürlichen und juristischen Personen, die seit mindestens einem Jahr entweder Eigentümer oder Mieter eines Wohngebäudes oder einer Wohnung auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Dommershausen sind.
- (2) Antragsberechtigt für die Förderung nach § 2, Abs. 1 Nr. 3 bis 9 sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer eines Wohngebäudes oder einer Wohnung auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Dommershausen sind.
- (3) Der Antragsberechtigte muss seinen Hauptwohnsitz in der Ortsgemeinde Dommershausen haben.
- (4) Mehrere Miteigentümer/Wohnungsinhaber gelten als ein Antragsteller.

§ 4

Fördervoraussetzungen

- (1) Förderfähig sind nur Maßnahmen, die an oder in einem in der Ortsgemeinde Dommershausen gelegenen Gebäude durchgeführt werden.
- (2) Alle erforderlichen Nachweise müssen vom Antragsteller erbracht werden.
- (3) Die Maßnahmen und Anschaffungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 9 sind nur förderfähig, wenn der Antragsteller an einer Energieberatung durch ein anerkanntes Institut, z.B. Energieberatung der Verbraucherzentrale, teilgenommen hat.
- (4) Die Anschaffung von Elektrogeräten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist nur förderfähig, wenn das jeweilige Gerät die zum Zeitpunkt des Kaufs höchste Energieeffizienzklasse hat. Je Haushalt wird die Anschaffung einer Elektrogeräteart einmal gefördert. Das bedeutet, je Haushalt kann ein Kühlschrank, ein Gefrierschrank/oder eine -truhe, eine Waschmaschine usw. gefördert werden. Das Elektrogerät muss auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Dommershausen genutzt werden.

- (5) Förderfähig sind nur Maßnahmen/Anschaffungen, mit deren Durchführung nach Inkrafttreten der Richtlinie begonnen wird.
- (6) Eine nochmalige Förderung kann frühestens nach einer Sperrfrist von 5 Jahren (§ 2 Abs.1 Nr. 1, 2, 10 und 11) sowie 10 Jahren (§ 2, Abs. 1 Nr. 3 bis 9) beantragen.

§ 5 Förderung

- (1) Der Eigenanteil je Energieberatung vor Ort von 30 € für Mieter von Wohnhäusern und Hauseigentümern wird von der Ortsgemeinde übernommen.
- (2) Die Anschaffung eines energiesparenden Elektrogeräts nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 sowie der Austausch der Heizungsumwälzpumpe nach Nr. 3 wird mit einmalig 100 € je Geräteart und Haushalt gefördert. Anlage 2 enthält eine Übersicht der förderfähigen Elektrogeräte.
- (3) Der hydraulische Abgleich einer bestehenden Heizungsanlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 wird einmalig mit bis zu 250 € je Wohnhaus gefördert,
- (4) Für den Austausch von Fenstern und Haustüren nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 wird eine Förderung von 250 € je Fenster und 500 € je Haustür, höchstens 30% der Anschaffungskosten, gewährt. Die Förderung beträgt maximal insgesamt 2.500 €.
- (5) Die Installation von Heizungsanlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 wird einmalig mit 2.500 € gefördert, höchstens mit 30% der Anschaffungskosten.
- (6) Die Neuinstallation einer Photovoltaikanlage nach § 2, Nr. 8 wird einmalig mit 150 € je kWp Leistung dieser Anlage gefördert. Die Förderung ist auf 1.500 € je Anlage begrenzt, höchstens jedoch mit 20% der Gesamtkosten.
- (7) Die Neuanschaffung eines Speichersystems nach § 2, Nr. 9 wird einmalig mit 1.500 €, höchstens jedoch mit 20% der Anschaffungskosten, gefördert.
- (8) Die Neuanschaffung einer Mini-Photovoltaik-Anlage (sog. „Balkonkraftwerke“) nach § 2, Nr. 10 wird einmalig mit maximal 300 €, höchstens mit 30% der Anschaffungskosten gefördert.
- (9) Die Neuanschaffung eines Elektro-Handrasenmähers nach § 2, Nr. 11 wird einmalig mit maximal 300 €, höchstens mit 30% der Anschaffungskosten gefördert.
- (10) Die Gesamtförderung je Haushalt beträgt maximal 5.000 €.
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer finanziellen Zuwendung besteht grundsätzlich nicht. Die Ortsgemeinde entscheidet im Einzelfall über die Gewährung der Fördermittel.

§ 6

Antragstellung und Verfahren

- (1) Der Antrag auf Förderung ist gemäß Anlage 1 – Antragsvordruck- beim Ortsbürgermeister zu stellen.
- (2) Dem Antrag beizufügen sind
 - a) bei geplanten Vorhaben das Angebot des beauftragten Unternehmens,
 - b) bei abgeschlossenen Vorhaben eine Rechnungskopie sowie erforderliche Nachweise (z.B. der Effizienzklasse).
- (3) Sofern mehrere förderfähige Anträge in einem Haushaltsjahr gestellt werden und die Förderhöhe die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, ist für die Bewilligung der Eingang der vollständigen Antragsunterlagen (Antragsvordruck sowie notwendige Unterlagen nach Abs. 2) maßgeblich.
- (4) Über die Bewilligung der Anträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, sowie 10 und 11 entscheidet der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten.
- (5) Über die Bewilligung der Anträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 entscheidet der Gemeinderat.

§ 7

Schlussbestimmungen

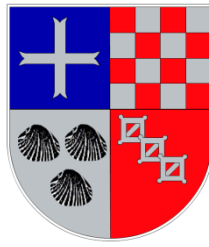
- (1) Die Fördermittel werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass im Rahmen der Haushaltsplanung entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung kann jederzeit widerrufen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Förderung.
- (2) Eine bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahme nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden ist oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten und Zinsen herangezogen.
- (3) Erstattungsfähige Umsatzsteuer zählt nicht zu den Anschaffungskosten.
- (4) Der Ortsgemeinderat kann in begründeten Einzelfällen von dieser Richtlinie abweichen.
- (5) Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (6) Die Laufzeit der Richtlinie ist zunächst bis zum 31.12.2024 begrenzt. Eine Verlängerung durch Beschlussfassung des Gemeinderates ist möglich.

Dommershausen, 01. Januar 2022

Dietmar Emmerich

Ortsbürgermeister



Förderantrag „Energetische Maßnahmen“ Ortsgemeinde Dommershausen

1. ANTRAGSTELLER

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Email: _____

wohnhaft in Dommershausen seit: _____

Bei mehreren Miteigentümern sind die Angaben aller Miteigentümer erforderlich.

2. ANGABEN ZUM FÖRDERPROJEKT

Ich / Wir beantragen die Förderung gemäß § 2 der Förderrichtlinie der Ortsgemeinde Dommershausen für:

- Die Anschaffung eines neuen Elektrogerätes
- Den Einbau einer Heizungsumwälzpumpe
- Den hydraulischen Abgleich der bestehenden Heizungsanlage
- Den Austausch von Fenstern und Haustüren
- Die Installation einer thermischen Solaranlage
- Die Installation eines Holzvergaser-, Hackschnitzel- oder Pellet-Heizkessels
- Die Neuinstallation einer Photovoltaikanlage
- Die Installation eines Speichersystems für die Nutzung von selbst erzeugtem Strom
- Die Neuanschaffung einer Mini-Photovoltaik-Anlage (sog. Balkonkraftwerke)
- Die Neuanschaffung eines Hand-Elektro-Rasenmäher / Rasenroboter

Bezeichnung des Elektrogerätes (falls erforderlich): _____

Standort des Förderobjektes (Anschrift): _____

Das Förderobjekt ist in Betrieb seit: _____

Das Förderobjekt soll in Betrieb genommen werden ab: _____

3. UNTERLAGEN

Bitte fügen Sie dem Antrag folgende Unterlagen bei:

- Einen Nachweis der durchgeführten Energieberatung
- Einen Nachweis der Effizienzklasse (bei Förderung nach § 2, Abs. 1 Nr. 2)
- Bei abgeschlossenen Vorhaben eine Rechnungskopie sowie Zahlungsnachweise
- Bei geplanten Vorhaben das Angebot des beauftragten Unternehmens

Weitere Unterlagen können bei Bedarf durch die Gemeinde angefordert werden.

4. BANKVERBINDUNG

Die Fördermittel sollen an die folgende Bankverbindung überwiesen werden:

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

5. ERKLÄRUNG

Ich erkläre hiermit,

- alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.
- dass ich die Förderrichtlinie der Ortsgemeinde Dommershausen und die damit verbundenen Fördervoraussetzungen anerkenne.

Mir ist bekannt, dass

- kein Rechtsanspruch auf die Fördermittel besteht.
- die Fördermittel unter dem Vorbehalt gewährt werden, dass im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- die Fördermittel jederzeit widerrufen werden können.
- bei einem Verstoß gegen die Förderrichtlinien die Förderung auch zurückgefordert werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Liste der förderfähigen Elektrogeräte „Weiße Ware“

1. Wäschetrockner	mind. Energieeffizienzklasse A+++
2. Waschmaschinen	mind. Energieeffizienzklasse A+++
3. Wasch-,Trockenkombinationen	mind. Energieeffizienzklasse A+
4. Geschirrspülmaschinen	mind. Energieeffizienzklasse A+++
5. Kühlschränke unter 60 Liter Nutzinhalt alle Arten	nicht förderfähig mind. Energieeffizienzklasse A+++
6. Kühl-, Gefrierkombinationen unter 80 Liter Nutzinhalt alle Arten	nicht förderfähig mind. Energieeffizienzklasse A+++
7. Gefriertruhen unter 60 Liter Nutzinhalt alle Arten	nicht förderfähig mind. Energieeffizienzklasse A+++
8. Gefrierschränke Standgeräte Einbaugeräte	mind. Energieeffizienzklasse A+++ mind. Energieeffizienzklasse A++

Seit dem 01.03.2021 gelten in der EU neue Energielabels für Kühlgeräte, Waschmaschinen und Geschirrspüler. Die neuen Energielabels enthalten nur die Kategorien A bis G, wobei A der höchsten Effizienzklasse entspricht. Besonders energieeffiziente Geräte die vormals A+++ entsprachen, werden nun in den Effizienzklassen C bis E eingestuft. Die Klasse A sollte ursprünglich erst einmal nicht vergeben werden und für zukünftige Verbesserungen der Hersteller vorgehalten werden. Ob die neuen Effizienzklassen zukünftig auch für Wäschetrockner gelten ist derzeit noch nicht geklärt. Eine Auflistung der für die jeweilige Geräteklasse maßgebenden besten Labels kann derzeit von der Bundeszentrale der Verbraucherzentralen noch nicht erstellt werden.

Wir empfehlen daher vor dem Kauf einen Vergleich des gewünschten Elektrogerätes mit den Bestwerten auf dem Portal „Ecotopten“: <https://www.ecotopten.de/grosse-haushaltsgeraete>